

Geräte- und Produktsicherheit

Feuerzeugverordnung¹

am 17. April 2007 in Kraft getreten

Fachbereich 5 Arbeitsschutz

Feuerzeuge sind gefährlich!

Messer, Gabel, Schere, Licht sind für kleine Kinder nicht! Diese Weisheit kennt jeder. Aber trotzdem ereignen sich immer wieder Brände, weil Kinder mit Feuerzeugen spielen. Die Folge solcher Brände sind dann Todesfälle, schwere Verletzungen und hohe Sachschäden. In Sachsen-Anhalt ereignet sich laut den Erfahrungen der Kriminalpolizei mindestens einmal jährlich ein Brand mit Todesfolgen, weil Kinder im Alter unter 5 Jahren mit einem Feuerzeug zündelten. Feuerzeuge wecken die Neugier der Kinder. Dabei ist es egal, ob es sich um Einwegfeuerzeuge handelt oder um so genannte Novelty-Feuerzeuge (Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt). In den USA, Kanada, Neuseeland und Australien ist bereits seit Jahren eine Kindersicherung an Feuerzeugen vorgeschrieben. Durch diese Maßnahme konnte dort die Zahl der tödlichen Verletzungen und Brände um bis zu 60% gesenkt werden.

Feuerzeuge nur mit Kindersicherung!



Bild 1 Einwegfeuerzeuge ohne Kindersicherung

Auf Grund der Gefährdungen, die von Feuerzeugen ausgehen, wurden die Anforderungen an Feuerzeuge innerhalb des europäischen Binnenmarktes einheitlich geregelt. Seit dem 17. April 2007 gilt in Deutschland die Feuerzeugverordnung. Hersteller und Importeure dürfen keine Feuerzeuge in den Handel geben, die nicht gegen die Benutzung durch Kleinkinder abgesichert sind. Der Abverkauf möglicher Restbestände des Handels ist in der Übergangszeit möglich. Voraussichtlich ab 11. März 2008 dürfen an Verbraucher dann keine

Feuerzeuge ohne Kindersicherung (Bild 1) abgegeben werden. Dies betrifft alle Einwegfeuerzeuge sowie alle nachfüllbaren Feuerzeuge (Ausnahme: Luxusfeuerzeuge). Alle Feuerzeuge müssen dann mit einer Einrichtung versehen sein, die es Kindern unter 51 Monaten nicht ermöglicht, die Feuerzeuge in Betrieb zu setzen.

Verbot von Novelty-Feuerzeugen



Bild 2 Novelty-Feuerzeuge

Novelty-Feuerzeuge sind Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt (Bild 2). Diese Feuerzeuge ähneln Gebrauchsgegenständen, (z.B. Cartoonfiguren, Spielzeugen Mobiltelefonen, Schusswaffen, Uhren, Schlüsseln, Schiffen) und/oder von diesen Feuerzeugen gehen akustische Effekte (z.B. Melodien) oder Animationsbilder (z.B. Lichteffekte) aus.

Deshalb dürfen seit dem 17. April 2007 keine Novelty-Feuerzeuge für den europäischen Markt hergestellt oder in die EU importiert werden. Eine Abgabe von Novelty-Feuerzeugen an Verbraucher

wird voraussichtlich noch bis 11. März 2008 toleriert, wenn es sich dabei um Restbestände handelt. Das Verkaufsverbot von Novelty-Feuerzeugen soll dazu beitragen, dass die Schadensfälle mit der Brandursache „Kinder spielten mit Feuerzeug“, wesentlich zurückgehen.

Ausnahme Luxusfeuerzeuge

Hochpreisige Feuerzeuge (Luxusfeuerzeuge) gelangen selten in die Hände von Kindern und sind deshalb von der Feuerzeugverordnung nicht betroffen. Als Luxusfeuerzeuge (Bild 3) gelten Feuerzeuge, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

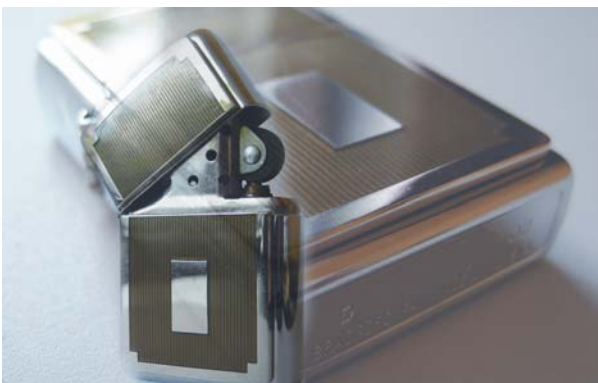


Bild 3 Luxusfeuerzeug

- Ihre zu erwartende Lebensdauer beträgt mindestens 5 Jahre (einschließlich Reparatur).
- Es gilt eine Herstellergarantie von mindestens 2 Jahren.
- Das Feuerzeug ist während der gesamten Lebensdauer sicher nachfüllbar und reparaturfähig.
- Eine Reparatur ist auch nach Ablauf der Garantie in Kundendiensteinrichtungen möglich.

Zusammenfassung

Hinweise für Verbraucher:

- Bewahren Sie Feuerzeuge, unabhängig von einer Kindersicherung, außerhalb der Reichweite von Kindern auf!
- Feuerzeuge mit Kindersicherung sind potentiell sicherer als Feuerzeuge ohne Kindersicherung. Achten Sie deshalb beim Kauf von Feuerzeugen auf eine Kindersicherung!
- Novelty-Feuerzeuge regen Kinder zum Spielen mit dem Feuerzeug an! Verzichten Sie deshalb auf den Kauf sowie auf die Verwendung von Novelty-Feuerzeugen!

Hinweise für Händler:

- Feuerzeuge ohne Kindersicherung dürfen nicht für den europäischen Markt hergestellt oder in die EU importiert werden. Für den Handel von Feuerzeugen ohne Kindersicherung gilt eine Übergangsfrist. Händler dürfen voraussichtlich noch bis 11. März 2008 Feuerzeuge ohne Kindersicherung an Verbraucher abgeben, sofern es sich um Restbestände handelt.
- Auch Novelty-Feuerzeuge dürfen nicht für den europäischen Markt hergestellt oder in die EU importiert werden. Im Bereich des Handels wird eine Abgabe an Verbraucher voraussichtlich noch bis 11. März 2008 toleriert.
- Luxusfeuerzeuge sind von der Feuerzeugverordnung nicht betroffen.

Die Broschüre M48, Kindersichere Feuerzeuge ist eine Publikation des Amtes für Arbeitsschutz, Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, Hamburg. Wir danken für die Genehmigung zum Nachdruck der Fotos.

Guido Koste

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Fachbereich 5, Dezernat 54

Kühnauer Str. 70, 06846 Dessau

Tel.: 0340 6501 186 / Fax.: 0340 6501 180 / Guido.Koste@lav.ms.sachsen-anhalt.de

www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de

¹ **Feuerzeugverordnung** - Verordnung über das Inverkehrbringen kindergesicherter Feuerzeuge vom 3. April 2007, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 12, ausgegeben zu Bonn am 16. April 2007 (Leseversion unter <http://www.bundesgesetzblatt.de>)